

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bargischow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GOVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bargischow vom 12.04.21 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

#### 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bargischow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Bargischow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.04.2016 wird wie folgt geändert:

§5 „Steuermaßstab und Steuersatz“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- Für den ersten Hund	30,00 €
- Für den zweiten Hund	45,00 €
- Für den dritten Hund	65,00 €
- Für den vierten und jeden weiteren	90,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bargischow, den 14.04.2021

H. Schmidt  
Bürgermeister



Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verlängerung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 15.04.2021  
Unterschrift: *Warnke*